

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Finanzen	DRUCKSACHE	
Az.: 20-22-03		
Datum: 21.12.2022		
	lfd. Nr. 15	Jahr 2023

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☒ Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	17.01.2023	☒	☐			
☒ Kreisausschuss	03.02.2023		☒			
☒ Kreistag	15.02.2023	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 20 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 20.01	Beteiligt: 20	I	Landrat	

Betreff:

Bekanntgabe von vier Eilentscheidungen gem. § 89 NKomVG

hier: Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln für den Geschäftsbereich Jugend in Höhe von igs. 2,4 Mio. EUR

Beschlussvorschlag:

Die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für den Geschäftsbereich Jugend in Höhe von igs. 2.400.000 EUR wird zur Kenntnis genommen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 15	Jahr 2023

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Der Geschäftsbereich Jugend hat Ende November 2022 festgestellt, dass die mit Haushaltsplan und 1. Nachtragshaushaltsplan 2022 bereitgestellten Mittel aufgrund von extremen Fallzahlensteigerungen sowie Preissteigerungen bei den für die Unterbringung von Kindern/Jugendlichen in Anspruch genommenen Einrichtungen nicht auskömmlich sind und igs. bei 4 Hilfeleistungsarten die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln in Höhe von igs. 2,4 Mio. EUR beantragt. Diese verteilen sich wie folgt:

KST	KTR	Sachkonto	Bezeichnung	beantragte Mittel
251240	363023000	4332110	Hilfen für junge Volljährige nach § 19	300.000
251250	363043000	4332110	Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform f. seel. Behinderte	125.000
251240	303038000	4332110	Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform	950.000
251250	363043600	4331110	Integrationsassistenzen	1.025.000
			Gesamtsumme	2.400.000

Zuständig für die Bereitstellung von über- bzw. außerplanmäßigen Mitteln ist gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG der Kreistag. Sofern die Bewilligung keinen Aufschub duldet, entscheidet gem. § 89 NKomVG der Kreisausschuss. Kann die Entscheidung des Kreisausschusses nicht eingeholt werden, so trifft gem. § 89 Satz 2 NKomVG der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter die notwendigen Maßnahmen.

Aufgrund der Terminierung der Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages einschließlich der damit verbundenen Ladungsfristen erfolgte die außerplanmäßige Bereitstellung gem. § 89 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG am 16.12.2022 durch den Landrat im Einvernehmen mit dem 1. stellvertretenden Landrat. Die Deckung erfolgte durch zusätzliche Schlüsselzuweisungen vom Land aufgrund des Nachtragshaushalts des Landes (Vorziehen der Steuerverbundabrechnung) sowie durch Rückzahlung von zu viel geleisteten Abschlägen auf den voraussichtlichen Verlustausgleich der KVG für das Jahr 2021.